

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 27.07.2020**

zum

**Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in der GLG (Gesellschaft für
Leben und Gesundheit mbH)
TV-Ärzte/GLG
vom 27.02.2014**

Zwischen

der **Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG)**

zugleich handelnd für:

**Klinikum Barnim GmbH, Werner Forßmann Krankenhaus
Martin Gropius Krankenhaus GmbH
Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH**

und dem

**Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand**

wird Folgendes vereinbart

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte/GLG

Der TV-Ärzte/GLG in seiner Fassung vom 27.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 10 TV-Ärzte/GLG wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 werden gestrichen.

An Abs. 4 werden folgende Sätze 4 bis 9 neu angefügt:

„⁴Eine Arbeitsleistung am Wochenende (Freitag ab 21.00 Uhr bis Montag, 5.00 Uhr) wird an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ⁵Weitere Arbeitsleistungen am Wochenende dürfen nur angeordnet werden, wenn dringende betriebliche Gründe (z. B. Gefährdung der Patientensicherheit) dies erfordern. ⁶Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁷Nicht gewährte freie Wochenenden sind innerhalb des laufenden oder des nächsten Kalendervierteljahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalendervierteljahr ist nicht möglich. ⁸Am Ende dieses zweiten Kalendervierteljahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁹Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

2. § 20 TV-Ärzte/GLG wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 bis 5 werden gestrichen.

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch mit Wirkung zum 01.07.2020 in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

Aus den bisherigen Sätzen 6, 7 und 8 werden Sätze 3, 4 und 5.

Nach Abs. 1 Satz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Ärzte, die aufgrund der Zusatzvereinbarung zum TV-Ärzte/GLG vom 14.06.2016 Anspruch auf einen weiteren Urlaubstag pro Kalenderjahr haben, genießen Bestandsschutz hinsichtlich des weiteren Urlaubstages.“

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6“ wird durch „Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Eberswalde, den

Berlin, den

Für den Arbeitgeber

Für den Marburger Bund